jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1971/12/9 0887/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1971

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1959 §7 Abs2 Z1 lita;
VwGG §13 Z2;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1747/65 E 28. April 1966 RS 3

Stammrechtssatz

In den Fällen, in denen der Tierhalter nicht über genügend selbstbewirtschafteten Grund verfügt, der eine ausreichende Futtergrundlage für sein Vieh abgäbe oder in denen er gar nicht die Absicht hat, das Vieh mit eigenem Futter zu füttern, weil es ihm wirtschaftlich zweckmäßiger erscheint, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verkaufen und das Vieh mit Fremdfutter zu füttern, kann für die Umsätze aus der Viehzucht der begünstigte Steuersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht gewährt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970000887.X01

Im RIS seit

21.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at